



Wohin steuert das Bundesverfassungsgericht?

Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nachrangig?

Norman Paech

Der letzte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) über Rang und Stellenwert der Menschenrechte in der deutschen Rechtsordnung hat viele Irritationen hervorgerufen. Nicht, weil er eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Naumburg aufgehoben hatte, die einem nicht ehelichen Vater das Umgangs- und Sorgerecht für sein Kind gegen die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) verwehrte, sondern weil es einige generelle Bemerkungen zum Stellenwert der Europäischen Charta für Menschenrechte und den dazugehörigen Gerichtshof gemacht hatte. Und diese haben die Kommentatoren offenbar so verwirrt, dass sie zu vollkommen unterschiedlichen Einschätzungen der Bedeutung dieser Entscheidung gekommen sind. Sind die deutschen Gerichte nun an die Europäische Menschenrechtscharta und die Entscheidungen des Menschenrechtsgerichtshofes gebunden oder nicht? Und wenn ja, in welchem Umfang?

Zunächst stolperte die FAZ über einen Satz des BVerfG, von dem sie meint, dass er so bestimmt nicht in der alten Bundesrepublik hätte formuliert werden können: „Das Grundgesetz verzichtet nicht auf die in dem letzten Wort der deutschen Verfassung liegende Souveränität. Insoweit widerspricht es nicht dem Ziel der Völkerrechtsfreundlichkeit, wenn der Gesetzgeber ausnahmsweise Völkervertragsrecht nicht beachtet, sofern nur auf diese Weise ein Verstoß gegen tragende Grundsätze der Verfassung abzuwenden ist.“ Was ist an ihm so ungewöhnlich - die Berufung auf die Souveränität? Er sagt nichts anderes, als dass die Europäische Menschenrechtskonvention wie jeder internationale Vertrag durch einfachen Parlamentsbeschluss gem. Art. 59 Abs. 2 GG in Bundesrecht umgewandelt wird – allerdings ohne Verfassungsrang. Im Falle eines Widerspruchs zum Grundgesetz ginge dieses vor und würde sich gegen die Menschenrechtskonvention durchsetzen. Das ist vollkommen korrekt, klingt aber zumindest für diejenigen nicht akzeptabel, die für die Durchsetzung der Menschenrechte das absolute Gewaltverbot des Art. 2 Ziff. 4 UNO-Charta beiseite schieben und ein Land mit Krieg überziehen – Beispiel Jugoslawien. Bei nüchterner Betrachtung macht diese Rangfolge auch Sinn und gilt für alle Men-

schensrechtspakete und –Konventionen. Sie stehen ja auch nicht über der UNO-Charta, sondern im Fall des Widerspruchs, „haben die Verpflichtungen aus dieser Charta Vorrang“, wie es in Art. 103 UNO-Charta heißt. Zudem wird man einen direkten Widerspruch zwischen den europäischen Menschenrechten und den Grundrechten des GG kaum entdecken können, beide Gesetzeswerke entstammen demselben Menschenrechtsverständnis.

Das BVerfG hat seine Entscheidung gegen das OLG Naumburg denn auch auf Art. 6 GG gegründet und darauf hingewiesen, dass die grundgesetzlich gebotene Völkerrechtsfreundlichkeit (Art. 25 GG) durch Rückgriff auf die Menschenrechtscharta (z.B. Art. 8) bei der Interpretation der Grundrechte erfüllt werde. Und erst hier beginnen die Probleme. Denn so wenig die Gesetzeswerke trotz unterschiedlichen Wortlauts in ihrer Zielsetzung und Schutzwirkung voneinander abweichen, in der Interpretation durch die verschiedenen Gerichte kann es da schon zu erheblichen Widersprüchen kommen. Das kennen wir aus dem Umgang allein mit dem Grundgesetz.

Auf europäischer Ebene stellt sich die Frage, ob ein Urteil des EGMR dieselbe strenge Bindungswirkung für deutsche Gerichte hat wie eine Entscheidung des BVerfG? Im Hinterkopf hatten die RichterInnen des BVerfG natürlich die Fälle, die sie sich selbst mit einer Entscheidung stellen würden. Denn sie würden über ihre eigenes Verhältnis der Über- oder Unterordnung gegenüber dem EGMR mitentscheiden. Also entschieden sie sich für eine „deutsche“ Lösung. Sie gaben zwar dem Europäischen Gericht mit seiner Interpretation und Entscheidung den Vorrang, eröffneten jedoch dem deutschen Gericht – und damit sich selbst - die Möglichkeit des Abweichens, wenn die Entscheidung des Straßburger Gerichts dem Grundgesetz, sprich der eigenen Verfassungsinterpretation, widerspricht. Dieser „Souveränitätsvorbehalt“ hat dem OLG Naumburg nichts genützt, könnte jedoch in politisch heiklen Fragen (Kopftuch, Kreuz, Persönlichkeitsrecht etc.) zu einer direkten Konfrontation zwischen EGMR und BVerfG führen, welches über die „deutsche“ Interpretation zu wachen hat.

Das bedeutet noch keinen Stopp oder gar Umkehr des Integrationsprozesses in Richtung neu erwachter Souveränitätsansprüche, mag aber im Ausland falsch gedeutet werden. Das ist der Punkt, den der Präsident

des EGMR, der Schweizer Völkerrechtler Luzius Wildhaber, und der deutsche Richter, Georg Ress, zu Recht kritisiert haben. Die Botschaft, dass in Zukunft die Entscheidungen des EGMR nur im Rahmen der eigenen Verfassung zu beachten seien, könnte in Ländern wie der Ukraine, Russland oder der Türkei falsch verstanden werden und zu einer allgemeinen Erosion der Bindung nationaler Gerichte an die europäische Menschenrechtsprechung führen. Wildhaber wies auf die kürzliche Verfassungsänderung in der Türkei hin, nach der die Europäische Menschenrechtskonvention jetzt Vorrang vor den türkischen Gesetzen habe. Ähnliche Vorbehalte wie die des BVerfG gäbe es auch nicht in anderen Ländern, selbst nicht bei den obersten Gerichten Frankreichs und Großbritanniens. Aus diesem Dilemma führt dann wohl nur der vielfach diskutierte, aber bisher nicht vollzogene Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Dann gäbe es kaum noch Schlupflöcher für die nationale Rechtsprechung.

Auszug aus der Presseerklärung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.10.2004 zum Beschluss vom 14. Oktober 2004 – 2 BvR 1481/04 –:

Die EMRK und ihre Zusatzprotokolle (haben) den Rang eines Bundesgesetzes. Deshalb haben deutsche Gerichte die Konvention bei der Interpretation des nationalen Rechts zu beachten und anzuwenden. Die Gewährleistungen der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle sind allerdings schon wegen des ihnen vom Grundgesetz zugewiesenen Ranges kein unmittelbar verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab. Der Konventionstext und die Rechtsprechung des EGMR dienen auf der Ebene des Verfassungsrechts jedoch als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes, sofern dies nicht den Grundrechtsschutz nach dem Grundgesetz einschränkt oder mindert. ... Das Grundgesetz erstrebt die Einfügung Deutschlands in die Rechtsgemeinschaft friedlicher und freiheitlicher Staaten, verzichtet aber nicht auf die in dem letzten Wort der deutschen Verfassung liegende Souveränität. Ist ein Verstoß gegen tragende Grundsätze der Verfassung nicht anders abzuwenden, so widerspricht es nicht dem Ziel der Völkerrechtsfreundlichkeit, wenn der Gesetzgeber ausnahmsweise Völkervertragsrecht nicht beachtet.

Zum WWWweiterlesen:
www.bundesverfassungsgericht.de

Norman Paech ist Professor für Öffentliches Recht an der Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik.